

## Zur Wohnsitzauflage nach §12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) Kurzfassung 23-07-2017

Seit Inkrafttreten des Integrationsgesetzes erhalten anerkannte Flüchtlinge in Baden-Württemberg grundsätzlich eine Wohnsitzauflage für eine bestimmte Gemeinde nach § 12a Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

### Wer fällt nicht unter diese Regelung?

- alle bei denen das Asylbewerbungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist sowie,
- wer eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich hat und mindestens 723 € netto verdient
- eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat
- in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht. (siehe Langfassung!)

**Achtung:** Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage aufgrund einer Beschäftigung ist nicht möglich, wenn der Wohnort bereits dem Ort der Beschäftigung entspricht.

Alle Infos zur Wohnsitzauflage finden Sie übrigens auch unter:

[www.integration-landkreis-sha.de](http://www.integration-landkreis-sha.de)

### Wie läuft das Verfahren ab?

- Betroffener bekommt BAMF Bescheid mit Anerkennung Flüchtlingseigenschaft, Asyleigenschaft oder subsidiärem Schutz und Bleiberecht eingeräumt (1 Jahr oder 3 Jahre)
- Er beantragt einen Aufenthaltstitel unter Vorlage des Bescheids bei **der zuständigen Ausländerbehörde (ABH)**
- **Prüfung durch die zuständige Ausländerbehörde**, ob die Betroffenen unter § 12a AufenthG fallen (Anhörung Nr. 1)
- Der Betroffene erhält eine **Fiktionsbescheinigung** mit vorläufiger Wohnsitzauflage für die Gemeinschaftsunterkunft oder Wohnung, in der er zu diesem Zeitpunkt wohnhaft ist.
- Die zuständige ABH meldet den Betroffenen an die untere Aufnahmebehörde im Landratsamt zur Ermittlung der Gemeinde/Stadt der (endgültigen) Wohnsitzauflage.
- Der Betroffene erhält von der unteren Aufnahmebehörde (LRA) per Post einen „Anhörungsbogen“ und damit die **Möglichkeit Gründe anzugeben, die für eine Zuweisung in eine konkrete Stadt/Gemeinde sprechen** (Anhörung Nr. 2)

Anhörung zur Anschlussunterbringung/Wohnsitzauflage

Sehr geehrte Frau [REDACTED]  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

nach Art. 9 Nr. 1 Buchst. b) Integrationsgesetz i. V. m. § 12a AufenthG ist ein Ausländer, der Asylbewerber, Flüchtling im Sinne von § 3 Abs. 1 AsylG oder subsidiär Schutzberechtigter im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG anerkannt worden ist verpflichtet für den Zeitraum von drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis seinen Aufenthalt in dem Land seines gesetzlichen Aufenthalts (Wohnort) zu nehmen, in das er zur Durchführung seines Asylverfahrens zugewiesen worden ist. Um Integrations Schritte zu berücksichtigen bitten wir Sie den Anhörungsbogen auszufüllen.

Leben Verwandte in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall?  
 Ja  Nein

Wenn ja, welches Verwandtschaftsverhältnis liegt vor?  
 Ehegatte / Lebenspartner  Kind  Eltern

Heben Sie Kinder, die eine Schule in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall besuchen?  
 Ja, Stadt / Gemeinde: \_\_\_\_\_  Nein

Geben Sie einer Beschäftigung im Landkreis Schwäbisch Hall nach?  
 Ja, Stadt / Gemeinde: \_\_\_\_\_  Nein

Besuchen Sie einen Integrationskurs in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall?  
 Ja, Stadt / Gemeinde: \_\_\_\_\_  Nein

Werden Sie wegen einer Krankheit in einer Gemeinde / Stadt des Landkreises Schwäbisch Hall behandelt?  
 Ja, wegen folgender Krankheit: \_\_\_\_\_  
 in folgendem Ort: \_\_\_\_\_  
 Nein

Fragebogen für die Anhörung

## zur Anschlussunterbringung Wohnsitzauflage

- **Abgabe des Anhörungsformulars** bei der unteren Aufnahmebehörde (LRA) innerhalb von 2 Wochen.
- **Der Betroffene erhält ein Informationsschreiben.** Die untere Aufnahmebehörde informiert den Betroffenen, dass er einer bestimmten Gemeinde/ Stadt zur endgültigen Wohnsitznahme zugeteilt wurde. Es handelt sich um ein reines Informationsschreiben, das die private Wohnungssuche schon vor Erteilung des Aufenthaltstitels in der zugeteilten Gemeinde ermöglichen soll.
- **Wohnungssuche in der zugeteilten Gemeinde/ Stadt nun möglich!**

### **Alternative 1: Wohnungssuche war erfolgreich:**

- Abstimmung **mit Jobcenter** und Prüfung durch JC Leistungsabteilung unter Vorlage der Mietbescheinigung (Formular des JC) Beachte die Vorgaben! Mietvertrag erst dann unterschreiben!
- **(wenn noch kein eAT erstellt wurde) Änderung der Fiktionsbescheinigung** bei der zuständigen ABH unter Vorlage des Mietvertrags beantragen

### **Alternative 2: Der Betroffene findet keine Wohnung.**

- Bis zur Aushändigung des eAT (elektronischer Aufenthaltstitel) von der zuständigen Ausländerbehörde Wohnen in der bisherigen GUK gestattet. **Zuweisung** einer Wohnung im Rahmen der Anschlussunterbringung durch die zuständige Gemeinde/ Stadt.
- Wohnungssuche in der zugewiesenen Gemeinde/Stadt danach weiterhin möglich.

### **Elektronischer Aufenthaltstitel (eAT)**

Die zuständige ABH teilt dem Betroffenen mit, wann er den elektronischen Aufenthaltstitel abholen kann. Damit ist das Verfahren abgeschlossen. Die Wohnsitzauflage gilt für längstens drei Jahre.

**Beachte auch Checkliste LRA** Anschlussunterbringung mit Hinweisen bei Auszug aus der Gemeinschaftsunterkunft (s. Anlage)

### **Wichtige Adressen und Beratungsmöglichkeiten:**

#### **Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall,**

Frau Marina Köhler

Tel. 0791 755-7438, marina.koehler@lrasha.de

*Frau Köhler bittet ausdrücklich darum, sich bei Fragen, Unklarheiten etc. direkt an sie zu wenden.*

#### **Untere Aufnahmebehörde (LRA)**

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstrasse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Fachbereich „Unterkunftsverwaltung und Asylrecht“:

Frau M. Riedel (Tel: 0791/755 7931, Email: m.riedel@lrasha.de)

Frau M. Großmann (Tel.: 0791/755 7348, Email: m.grossmann@lrasha.de)

#### **Ausländerbehörde Landkreis**

Landratsamt Schwäbisch Hall, Münzstrasse 1, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791-755-7262, Mail: [info@lrasha.de](mailto:info@lrasha.de)

Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-12 Uhr sowie Mo-Mi 13-15:30 Uhr und Do 13-17 Uhr

**Ausländerbehörde Stadt Crailsheim**

Marktplatz 1-2, 74564 Crailsheim

Tel.: 07951/403-0

**Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall**

Gymnasiumstrasse 2, 74523 Schwäbisch Hall

Tel.: 0791 751480, [auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de](mailto:auslaenderbehoerde@schwaebischhall.de)

Öffnungszeiten: Mo - Fr 8:00 - 12:00 Uhr, Di 14:00 - 16:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr, sowie nach Vereinbarung

**Hinweis**

Der Text ist mit Frau M. Köhler (Flüchtlingsbeauftragte des Landkreises Schwäbisch Hall) und Frau S. Oschetzki (Ausländerbehörde Stadt Schwäbisch Hall) abgestimmt.

Hartmut Siebert ([hsiebert@office-sha.de](mailto:hsiebert@office-sha.de))

Andreas Grandic ([andreas.grandic@gmail.com](mailto:andreas.grandic@gmail.com))

23.07.2017